

Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012 (16.04.2025)	1.1
--	------------

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringliche Entscheidungen
- § 9 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Auskunft, Akteneinsicht
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, Seite 666 ff), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 31.01.2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates am 08.04.2025 durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Menden, die auf eine vorkarolingische Siedlung zurückgeht, erhielt Stadtrechte im Jahre 1276 durch den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg. Die Stadtrechte wurden bestätigt im Jahre 1371 durch den Kurfürsten Friedrich von Saarweden.

Stadt und Gemeinden des Mendener Raumes sind im Laufe ihrer langen Geschichte zu Friedens- und Blütezeiten, aber auch durch Kriege und andere Katastrophen geschichtlich gemeinsam geprägt worden.

Am 01.01.1975 wurden mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes Sauerland-Paderborn die Stadt Menden (Sauerland) und die Gemeinden Asbeck, Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten sowie Teile von Holzen und Sümmern zur neuen Stadt Menden (Sauerland) mit einer Größe von 86,07 km² zusammengeschlossen.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in schwarz einen weißen (silbernen) gezinnten Torturm mit beiderseits angebauten Erkern, im Torbogen ein gelbes (goldenes) Fallgitter, davor eine weiße (silberne) Zugbrücke.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt von Rot zu Gelb, im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, in der Mitte den Wappenschild der Stadt.
- (3) Das Banner zeigt von Rot zu Gelb, im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte des oberen Drittels den Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Der Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG;
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere sozial organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Alternativ zu Gleichstellungsplänen können gem. § 6a Landesgleichstellungsgesetz alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

Alternativ zu Gleichstellungsplänen können gem. § 6a Landesgleichstellungsgesetz alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und ihre/seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates www.menden.de, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Menden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Menden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Anregungen und Beschwerden, die in analoger Anwendung innerhalb der in § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland) bestimmten Frist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingehen, werden dem in Absatz 4 genannten Ausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ist die Frist abgelaufen, erfolgt die Vorlage in der darauffolgenden Sitzung.

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung unmittelbar von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Festlegung des Verfahrens von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Die Anregungen und Beschwerden werden mit einem Beschlussvorschlag dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständigen Ausschuss vorgelegt. Dieser hat eine inhaltliche Prüfung der Eingabe vorzunehmen und das weitere Verfahren festzulegen.

Bei Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich oder andere sondergesetzliche Ausschüsse (z.B. KJHA/Wahlausschuss) zuständig sind, hat er eine Empfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle auszusprechen. Darüber hinaus ist er befugt, die Anregungen und Beschwerden unmittelbar an die Fachausschüsse zur Vorberatung zu überweisen.

Betreffen Anregungen und Beschwerden Angelegenheiten, die der Rat über die Zuständigkeitsordnung an Fachausschüsse delegiert hat, kann der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, für erledigt erklären oder mit einer Empfehlung zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verweisen.

Die entscheidungsbefugten Stellen sind an die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses nicht gebunden. Anregungen oder Beschwerden werden grundsätzlich ohne Vorlage eingebracht. Vom Antragsteller kann verlangt werden, die für eine ordnungsgemäße Erledigung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

- (6) Anregungen oder Beschwerden werden grundsätzlich ohne Vorlage eingebracht. Von der Antragstellerin/vom Antragsteller kann verlangt werden, die für eine ordnungsgemäße Erledigung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (7) Von einer Beratung soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits entschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) hierdurch ein förmliches Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden soll (z.B. Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes),
 - d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - e) sie in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich sind.
- (8) Die Beratung der Anregungen und Beschwerden findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über den Eingang seiner Eingabe, über den Termin und Ort der Beratung, sowie über das Ergebnis der Beratungen schriftlich zu informieren.

§ 6

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 11 gewählten Vertreterinnen und Vertretern und 6 vom Rat bestellten Mitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Menden (Sauerland)“.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse, Geschäftsordnung, Auskunft, Akteneinsicht

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Zahl der Ausschüsse, ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse beschließt der Rat in der Zuständigkeitsordnung.

1.1

- (2) Für das Verfahren in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beschließt der Rat eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 60 Sitzungen im Jahr beschränkt. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird minutengenau abgerechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die EntschVO geregelt und entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde und insgesamt 240 € je Tag überschreiten.
 - f) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Buchstabe c) ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach § 6 Absatz 5 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung. Fahrkosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung gezahlt.

- (5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Entschädungsverordnung gezahlt.
- (6) Die Dienstreisen der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner genehmigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vergütet.
- (7) Zur Abdeckung der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen erhält jede Fraktion monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 51 € unabhängig von der Fraktionsstärke und einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 30 € je Ratsmitglied. Für die fraktionslosen Ratsmitglieder wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 55,50 € je Ratsmitglied gezahlt.
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Baudezernentin/der Baudezernent, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen/Beamten und Angestellten und die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

§ 12

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt die Verwaltung der Stadt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unter Verantwortung gegenüber dem Rat. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Rates vor und führt sie unter dessen Kontrolle aus.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Zu feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die im Jahre 1963 vom Ehrenbürger Theodor-Max Klusendick gestiftete Amtskette.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Die Amtsbezeichnungen lauten wie folgt:
Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter
Beigeordnete/Beigeordneter
- (2) Die/Der Erste Beigeordnete ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung ist die/der Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung berufen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises vollzogen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen der Stadt Menden (Sauerland) werden zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat macht von der Delegationsermächtigung des § 54 Abs. 3 S. 2 BeamStG Gebrauch und überträgt die Kompetenz zum Erlass von Widerspruchsbescheiden für Fälle, in denen er die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Für den Bereich des Besoldungsrechts macht der Rat von der Delegationsermächtigung des § 85 Abs. 1 S. 2 LBesG NRW Gebrauch und überträgt die Befugnis zur Festsetzung der Besoldung auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Darüber hinaus macht er von der Delegationsermächtigung des § 30 Abs. 1 S. 5 LBesG NRW Gebrauch und überträgt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Befugnisse hinsichtlich der Anerkennung weiterer förderlicher hauptberuflicher Zeiten bzw. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen als (teilweise) berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Stufenfestsetzung (§ 30 Abs. 1 S. 2 – 3 LBesG NRW). Gleiches gilt für Abweichungen von § 30 Abs. 1 S.1 Nummer 4 und Satz 2 LBesG NRW.

Für den Bereich des Versorgungsrechts macht der Rat von der Delegationsermächtigung des § 57 Abs. 3 LBeamVG NRW Gebrauch und überträgt die Befugnisse hinsichtlich der Bestimmung der Person der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers, der Entscheidung über die Befugnis zur Bewilligung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, der Befugnis zur Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften und der Befugnis gem. § 57 Abs. 7 LBeamVG NRW zur Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Die Befugnisse zur Anerkennung förderlicher Zeiten für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gem. § 81 Abs. 8 LBeamVG verbleiben bei der obersten Dienstbehörde.

Die übrigen nach beamten- und disziplinarrechtlichen Vorschriften der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen trifft der Rat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 17.07.2018 außer Kraft.

Änderungen:

§ 5 (2) und § 16 (3) durch 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 06.03.2012 (15.03.2012)

§ 15 (2) durch 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 12.11.2014

§ 5 (7) e) (ergänzt) durch 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 29.06.2015

§ 3 (3) und (4), § 10 und § 16 durch 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 18.07.2017 (01.08.2017)

§ 10 h) ergänzt durch 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17.07.2018

Funktionsbezeichnungen, § 2 Abs. 5 verschoben, § 4a und 4b ergänzt, § 10, § 16 und § 17 geändert durch 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 08.04.2025 (16.04.2025)